

BGer 5A_475/2017 vom 28. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_475_2017

FR: TF 5A_475/2017 du 28 juin 2017

IT: TF 5A_475/2017 del 28 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Zwischenentscheid betreffend teilweise Erteilung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf Unterhaltszahlungen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, mit Bezug auf den nicht aufgeschobenen laufenden Unterhalt liege ein massiver Eingriff in ihr Existenzminimum und ein nicht wieder gutzumachender Nachteil insofern vor, als ihr während des laufenden Rechtsmittelverfahrens angekündigt worden sei, dass per 1. Juli 2017 ihr Arbeitspensum von 70 auf 50 % reduziert werde. Die Voraussetzungen für die Beschwerde in Zivilsachen scheinen damit vom Grundsatz her gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 51 Abs. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 lit. a BGG).

Bei Eheschutzentscheiden handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397; Urteile 5A_705/2013 vom 29. Juli 2014 E. 1.2; 5A_746/2014 vom 30. April 2015 E. 1.1), so dass auch bei diesbezüglichen Zwischenentscheiden nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist, wofür das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt.

E. 2

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde in erster Linie mit einem nach dem angefochtenen Entscheid datierenden Schreiben ihrer Arbeitgeberin, wonach ihr Arbeitspensum reduziert werde. Dieses stellt ein echtes Novum dar, welches im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen ist (BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 344; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123). Die angekündigte Reduktion des Pensums kann deshalb im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Berücksichtigung finden; sie wäre vielmehr in geeigneter Form im kantonalen Verfahren einzuführen oder mit neuem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen geltend zu machen.

Dem Vorbringen, das Existenzminimum sei unantastbar, fehlt es somit im bundesgerichtlichen Verfahren an einem tatsächlichen Boden, und die weiteren Ausführungen zu ihrem Einkommen und ihrem Bedarf sind insofern appellatorischer Natur, als sie nicht aus der angefochtenen Verfügung hervorgehen (Art. 105 Abs. 1 BGG) und keine willkürliche bzw. willkürlich unterlassene Sachverhaltsfeststellung gerügt wird; appellatorische Ausführungen in diesem Zusammenhang sind ungenügend (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253), weshalb auch darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Sache selbst und nicht direkt den nicht wieder gutzumachenden Nachteil betrifft sodann die Vorbringen, der Ehemann beziehe noch eine Rente für den Sohn C._____, welche er in die eigene Tasche stecke, und es sei der Vermögenswert für die Nutzniessung an einer Eigentumswohnung in U._____ aufzurechnen; zudem sind diese Vorbringen nicht

weiter substantiiert, insbesondere werden keine Beträge genannt, welche aufzurechnen wären. Auch insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich der aufgrund des Zwischenentscheides drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil und damit die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Entsprechend dem Gesagten muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und folglich das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich indes, keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.